

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- Friedhofsgebührensatzung -

i.d.F. 05.03.2013

Aufgrund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- erlässt die Gemeinde Stephansposching folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 lit. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 lit. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 lit. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 lit. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 26 der Friedhofsatzung) im Voraus zu entrichten. Sie beträgt pro Grabstätte und Jahr
1. im Kirchenfriedhof und Leichenhausfriedhof
 - a) für ein Kindergrab sowie ein Reihengrab 12,00 €
 - b) für ein Wahlgrab 23,00 €
 2. im Südfriedhof
 - a) für ein Kindergrab sowie ein Reihengrab 14,00 €
 - b) für ein Wahlgrab 26,00 €
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in der Urnenwand beträgt pro Jahr 35,00 €
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird der jeweilige Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses und der darin befindlichen Bestattungseinrichtungen beträgt
- a) bei Leichen 80,-- €
 - b) bei Urnen 45,-- €.
- (2) Für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche wird gleichfalls ein Betrag von 80,-- € gefordert.

§ 6 Sonstige Gebühren

- An sonstigen Gebühren (§ 1 Abs. 2 lit. c) werden die durch das von der Gemeinde beauftragte Dienstleistungsunternehmen der Gemeindekasse in Rechnung gestellten Leistungen erhoben. Zu diesen Gebühren gehören insbesondere
- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) eines Grabes
 - das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
 - die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofes, also die Überführung des Sarges bzw. der Urne vom Leichenhaus zum Grab bzw. zur Urnenwand einschließlich der Stellung der Sargträger
 - Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen.